

## Amtliche Bekanntmachung der Gemeinde Deiningen

### Einleitung und Durchführung von Vorbereitenden Untersuchungen zur Erweiterung des Sanierungsgebiets „Altort“ gemäß § 141 Abs. 3 BauGB

Der Gemeinderat Deiningen hat in seiner Sitzung vom 21.06.2021 beschlossen, die Vorbereitung der Sanierung gemäß § 141 Abs. 3 Satz 1 Baugesetzbuch (BauGB) durch den Beginn der vorbereitenden Untersuchungen für die Erweiterung des Sanierungsgebiets „Altort“ einzuleiten. Der Gemeinderat legte mit Beschluss vom 21.06.2021 den im beigefügten Lageplan dargestellten Umgriff des Untersuchungsgebietes fest. Nach Abschluss der Behördenbeteiligung sowie der Beteiligung der Öffentlichkeit erfolgte in der Sitzung vom 16.05.2022 der dazugehörige Abwägungsbeschluss.

Im Zuge dessen wurden weitere Handlungsfelder ergänzt, weshalb eine erneute Auslegung erforderlich wurde.

Dieser umfasst folgende Flurnummern:

79/1 (TF), 79/2 79/3 (TF), 101 (TF), 101/1, 102, 103 (TF), 104, 104/1, 105/2, 105/3, 843 (TF), 844 (TF), 845 (TF), 852 (TF), 930 (TF), 931 (TF), 932, 933, 934, 935/1, 935/11 (TF), 937/13 (TF), 937/25

jeweils Gemarkung Deiningen.

Im Rahmen dieser vorbereitenden Untersuchungen sollen Beurteilungsgrundlagen über die Notwendigkeit der Sanierung, die sozialen, strukturellen und städtebaulichen Verhältnisse und Zusammenhänge sowie die anzustrebenden Ziele der Planung und Durchführbarkeit der Sanierung gewonnen werden. Dabei sollen auch die Träger öffentlicher Belange, soweit deren Interessen berührt sind, befragt werden.

Mit der Durchführung der vorbereitenden Untersuchungen wird das Büro „die Städtebau Gesellschaft für Kommunalberatung Südbayern GmbH“ aus Gersthofen beauftragt.

Auf die Auskunftspflicht nach § 138 BauGB wird hingewiesen:

„1) Eigentümer, Mieter, Pächter und sonstige zum Besitz oder zur Nutzung eines Grundstücks, Gebäudes oder Gebäudeteils Berechtigte sowie ihre Beauftragten sind verpflichtet, der Gemeinde oder ihren Beauftragten Auskunft über die Tatsachen zu erteilen, deren Kenntnis zur Beurteilung der Sanierungsbedürftigkeit eines Gebiets oder zur Vorbereitung oder Durchführung der Sanierung erforderlich ist. An personenbezogenen Daten können insbesondere Angaben der Betroffenen über ihre persönlichen Lebensumstände im wirtschaftlichen und sozialen Bereich, namentlich über die Berufs-, Erwerbs- und Familienverhältnisse, das Lebensalter, die Wohnbedürfnisse, die sozialen Verflechtungen sowie über die örtlichen Bindungen, erhoben werden.

(2) Die nach Absatz 1 erhobenen personenbezogenen Daten dürfen nur zu Zwecken der Sanierung verwendet werden. Wurden die Daten von einem Beauftragten der Gemeinde erhoben, dürfen sie nur an die Gemeinde weitergegeben werden; die Gemeinde darf die Daten an andere Beauftragte im Sinne des § 157 sowie an die höhere Verwaltungsbehörde weitergeben, soweit dies zu Zwecken der Sanierung erforderlich ist. Nach Aufhebung der förmlichen Festlegung des Sanierungsgebiets sind die Daten zu löschen. Soweit die erhobenen Daten für die Besteuerung erforderlich sind, dürfen sie an die Finanzbehörden weitergegeben werden.

(3) Die mit der Erhebung der Daten Beauftragten sind bei Aufnahme ihrer Tätigkeit nach Maßgabe des Absatzes 2 zu verpflichten. Ihre Pflichten bestehen nach Beendigung ihrer Tätigkeit fort.

(4) Verweigert ein nach Absatz 1 Auskunftspflichtiger die Auskunft, ist § 208 Satz 2 bis 4 über die Androhung und Festsetzung eines Zwangsgelds entsprechend anzuwenden. Der Auskunftspflichtige kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihn selbst oder einen der in § 383 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 der Zivilprozessordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr

strafrechtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde.“

Auskünfte über die Vorbereitung der Sanierung erteilt die Gemeinde Deiningen, Alerheimer Straße 4, 86738 Deiningen, Telefon 09081/4414. Der Lageplan liegt im Rathaus der Gemeinde Deiningen während der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich aus und kann eingesehen werden. Außerdem kann die Bekanntmachung sowie der Lageplan online unter [www.vgries.de](http://www.vgries.de) abgerufen werden.

**Hinweis**

Der Beschluss über vorbereitende Untersuchungen ist nicht gleichbedeutend mit der förmlichen Festlegung bzw. Erweiterung des Saniergebietes. Diese bedarf einer besonderen Sanierungssatzung.

Deiningen, den 01.08.2022

Rehklau,  
1.Bgm.

# Gemeinde Mönchsdeggingen

## Amtliche Bekanntmachung

### 1. Änderung des Bebauungsplans „Ziswingen Nord“, Gemeinde Mönchsdeggingen

#### Erneute Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 4a Abs. 3 BauGB i.V.m. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 05.07.2022 die 1. Änderung des Bebauungsplanes mit integriertem Vorhaben- und Erschließungsplan und Umweltbericht für das Gebiet „Ziswingen Nord“ in der planzeichnerischen Darstellung vom 05.07.2022, sowie die Satzung, Begründung, Umweltbericht und Ausgleichsbauungsplan gleichen Datums erneut gebilligt.

Im Abwägungsprozess haben sich im Wesentlichen folgende Änderungen ergeben:

- Die Flurnummer 230/2 der Gemarkung Ziswingen wird in den Geltungsbereich des Bebauungsplans als Baugrundstück mit aufgenommen.
- Die Baugrenze auf der Parzelle P13 wird um 2 m nach Osten verschoben.

Deshalb ist eine erneute Auslegung nach § 4a Abs. 3 BauGB i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB vorzunehmen.

Der Entwurf wurde vom Büro Moser-Ziegelbauer aus Nördlingen ausgearbeitet.

Die Anpassung des Bebauungsplans in der Fassung vom 05.07.2022 kann gem. § 4a Abs. 3 Satz 3 BauGB in einer angemessenen verkürzten Auslegungsdauer

**vom 08.08.2022 bis einschließlich 29.08.2022**

im Gang des Rathauses der Gemeinde Mönchsdeggingen während der allgemeinen Amtsstunden und bei der Verwaltungsgemeinschaft Ries in Nördlingen, Beuthener Str. 6, Zimmer-Nr. 13, während der allgemeinen Geschäftszeiten (Montag bis Freitag von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr, Montag, Dienstag und Donnerstag von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr) eingesehen werden. Auf Wunsch wird die Planung erläutert. Gesonderte Termine außerhalb der Geschäftszeiten können gerne telefonisch vereinbart werden.

Außerdem können die Bekanntmachung sowie die Planunterlagen gemäß § 4a Abs. 4 Satz 1 BauGB i.V.m. § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB und § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB online unter [www.vgries.de](http://www.vgries.de) abgerufen werden.

Im Rahmen der Auslegung liegen folgende umweltbezogenen Stellungnahmen vor:

- Stellungnahme des Fachbereichs Immissionsschutz, Landratsamt Donau-Ries, vom 28.04.2022 zu den Belangen Schallschutz
- Stellungnahme des Landesbund für Vogelschutz vom 14.02.2022 bezüglich der Ortsrandeinsgrünung und der Festsetzung bzgl. Steingärten
- Stellungnahme Untere Naturschutzbehörde vom 11.03.2022 ohne Einwände.

Weiter sind folgende Arten umweltbezogener Informationen verfügbar:

- Grünordnungsplan vom 05.07.2022

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Aufstellung des Bebauungsplans unberücksichtigt bleiben können.

Hinweis zum Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e (DSGVO) i. V. m. § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung.

Nördlingen, den 01.08.2022

Bergdolt,  
1. Bürgermeisterin